



Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
21335 Lüneburg

Verwaltungsgerichte in
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg,
Osnabrück Oldenburg und Stade

Bearbeitet von: [REDACTED]
[REDACTED]@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 64.31-12230/ 1-8 (§§ 25a 25b)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- 6464	Hannover 02.05.2022
---------------------------------	--	-------------------------------------	------------------------

**Aufenthaltsrecht: Vorgriffsregelung;
Erteilung einer Ermessensduldung im Vorfeld zur Neuregelung der Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG) und bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG) sowie der Aufenthaltsgewährung im Rahmen eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“**

Anlage: Auszug aus dem Koalitionsvertrag

1. Vorbemerkung

Die Regierungsparteien haben sich in ihrem Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ auf zahlreiche Verbesserungen im Aufenthaltsrecht verständigt. So sollen u.a. die Hürden für den Zugang bereits länger im Bundesgebiet lebender gut integrierter geduldeter Ausländerinnen und Ausländer zu den gesetzlichen Bleiberechtsregelungen herabgesenkt und ein neues Chancen-Aufenthaltsrecht geschaffen werden.

Im Wesentlichen wurden für diesen Bereich folgende Verbesserungen vereinbart:

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

a) **§ 25a AufenthG**

(Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden):

Gut integrierte Jugendliche sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland und bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen (RdNr. 4653 – 4655).

b) **§ 25b AufenthG**

(Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration):

Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten würdigen wir, indem wir nach sechs bzw. vier Jahren bei Familien ein Bleiberecht eröffnen“ (RdNr. 4656-4657).

c) **Neue einjährige „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“:**

Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegen: Menschen, die

- *am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben,*
- *nicht straffällig geworden sind und*
- *sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen,*

sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25a und b AufenthG) (RdNr. 4659 – 4664).

Insbesondere mehrjährig in Deutschland lebende geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die sich in die hiesigen Lebensverhältnisse nachhaltig integriert haben, aber von den bestehenden Bleiberechtsregelungen bisher nicht profitieren konnten, erhalten damit neue Perspektiven für ein Aufenthaltsrecht in Deutschland.

Vor dem Hintergrund der o.g. konkreten Koalitionsvereinbarungen kann davon ausgegangen werden, dass die Bundesregierung zeitnah ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einleiten und dieses eine breite parlamentarische Mehrheit finden wird.

Allein der zeitliche Ablauf könnte im Ergebnis dazu führen, dass in der Zwischenzeit gegen gut integrierte Geduldete bzw. langzeitgeduldete Ausländerinnen und Ausländer, die die derzeitig bekannten zukünftigen Anspruchsvoraussetzungen grds. erfüllen würden, ggf. aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden müssen.

Dies wäre mit dem auf breiter politischer Basis vereinbarten Ziel, neue Chancen für Menschen zu schaffen, die bereits ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind, nicht vereinbar und überdies Betroffenen sowie Dritten kaum zu vermitteln.

2. Regelung zur Erteilung von Ermessensduldungen

Aufgrund der dargestellten Überlegungen bitte ich um Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG an die Personen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Anwen-

dungsbereich der künftigen bundesgesetzlichen Regelungen fallen werden, soweit diese nicht ohnehin bereits im Besitz einer Duldung sind.

Die Voraussetzungen für die Ermessensduldung orientieren sich hierbei inhaltlich an den Voraussetzungen der geltenden gesetzlichen Bleiberechtsregelungen unter Einbeziehung der verkürzten Aufenthaltszeiten (3, 4 und 6 Jahre) und der avisierten neuen Altersgrenze des § 25a AufenthG (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) sowie den im Koalitionsvertrag vereinbarten Voraussetzungen für ein „Chancen-Aufenthaltsrecht“ .

a) Geduldeten Person ist danach (weiterhin) eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen, wenn sie zum Zeitpunkt der Prüfung

- sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalten,
- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- eine Begünstigung gem. § 25a Abs. 1 AufenthG aufgrund des Vorliegens der übrigen Voraussetzungen in Betracht kommen könnte.

Im Kontext zur verkürzten Aufenthaltsdauer ist abweichend von § 25a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ein dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch ausreichend. Für die Eltern oder einem allein sorgeberechtigten Elternteil und die minderjährigen Geschwister ist die Abschiebung in diesem Fall ebenfalls auszusetzen. Für Familienangehörige ist eine mögliche Begünstigung gem. § 25a Abs. 2 AufenthG und damit verbundene Ermessensduldung zu prüfen.

b) Dasselbe gilt für geduldete Personen, die

- sich seit mindestens sechs Jahren oder – falls sie zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben – seit mindestens vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalten und eine Begünstigung gem. § 25b AufenthG aufgrund des Vorliegens der übrigen Voraussetzungen in Betracht kommen könnte, oder
- sich am 01.01.2022 seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten haben, bisher nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Eine Pflicht zur (überwiegenden) Lebensunterhaltssicherung besteht (noch) nicht.

Sind Betroffene im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sind sie als (faktisch) geduldete Personen im o.g. Sinne anzusehen.

Die Zeiten des Besitzes einer GÜB oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung unterbrechen die geforderte Aufenthaltsdauer nicht, da die oder der Betroffene während dieses Zeitraums als faktisch geduldet anzusehen ist.

3. Belehrung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Bei Erteilung der Duldung sind die Betroffenen schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Duldung ausschließlich im Vorgriff auf die geplante Änderung bzw. Erweiterung der bundesgesetzlichen Bleiberechtsregelungen erfolgt und nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung auf Antrag über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ausschließlich nach den dann geltenden gesetzlichen Voraussetzungen entschieden werden wird. Insbesondere im Rahmen des § 25a AufenthG wird zum Zeitpunkt der Entscheidung auf das dann maßgebliche Alter abzustellen sein.

Soweit erforderlich, sind darüber hinaus Begünstigte der Regelung zum Chancen-Aufenthaltsrecht darüber zu belehren, dass die Duldungserteilung mit der Erwartung verbunden ist, dass bereits in der Zeit der Vorgriffsregelung eine zumutbare Mitwirkung bei der Identitätsklärung erfolgt.

Diese Regelung ist ab sofort anzuwenden und tritt mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 30.06.2023.

Ein Auszug der geplanten Änderungen aus dem Koalitionsvertrag liegt als Anlage bei.

Die Vorgriffsregelung findet keine Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer, denen bereits in einem sicheren Drittstaat Schutz zuerkannt wurde (Schutzanerkannte) sowie auf Personen im Dublin-III-Verfahren.

Im Auftrage



Benjamin Goltsche